

Allgemeine Geschäftsbedingungen Postfach

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen mit den AGB «Postdienstleistungen», der Broschüre «Postfächer» inklusive Factsheet und der dazugehörigen Preisliste sowie den Unterlagen für spezifische Zusatzdienstleistungen wie Unteradresse und Vollmachten die Grundlage für die Nutzung eines Postfachs durch die Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) der Schweizerischen Post. Massgebend sind jeweils die Dokumente jüngsten Datums der Post.

2 Leistungsumfang

Postfächer dienen der Zustellung und Avisierung der an den Kunden sowie an allfällige Mitbenutzer und Unteradressaten gerichteten Sendungen. Für die näheren Einzelheiten sind die in Ziff. 1 aufgeführten Unterlagen massgebend.

Die Post kann den Zugang zu den Postfächern und Fachanlagen zeitlich beschränken. Allfällige Anpassungen des Leistungsangebotes wie insbesondere die Schliessung einer Postfachanlage oder die Umnummerierung der Fächer bleiben vorbehalten und richten sich nach Ziff. 9 und 10.

3 Fachinhaber und Mitbenutzer

Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben zur Eröffnung eines Postfachs vollständig und wahrheitsgetreu zu liefern und der Post allfällige nachträgliche Änderungen der Angaben umgehend mitzuteilen.

Der Kunde gibt die Namen weiterer im selben Haushalt wohnender Personen (nachfolgend Mitbenutzer) an, deren Sendungen ebenfalls ins Postfach zugestellt werden.

4 Zustimmung zur Postfachnutzung

Der Kunde muss bei den Mitbenutzern und Unteradressaten vorgängig die Zustimmung dazu einholen, dass ihre Sendungen in sein Postfach zugestellt werden.

Die Post behält sich vor, die Identität der Mitbenutzer und Unteradressaten sowie die Einholung ihrer Zustimmung zu überprüfen beziehungsweise nachträglich dokumentieren zu lassen.

5 Postfachschlüssel

Die Post stellt dem Kunden vier Schlüssel zum Postfach zur Verfügung. Es dürfen keine zusätzlichen Fachschlüssel hergestellt werden. Der Kunde hat der Post Verluste von Schlüsseln und Beschädigungen am Postfach oder an der Fachanlage sofort zu melden.

Bei der Kündigung oder Aufhebung des Postfachs hat der Kunde der Post rechtzeitig sämtliche Schlüssel zurückzugeben. Fehlende Schlüssel haben den Austausch des Postfachschlusses auf Kosten des Kunden zur Folge.

6 Bezug von Postsendungen

Wer über einen Postfachschlüssel verfügt, gilt als berechtigt, sämtliche ins Postfach gelegten oder zur Abholung gemeldeten Sendungen an die jeweiligen Adressaten entgegenzunehmen.

Das Recht der Post bleibt vorbehalten, bei der Abholung von Sendungen am Schalter die Identität und Bevollmächtigung des Kunden im Einzelfall zu überprüfen. Die Post ist nicht verpflichtet, weitere Legitimationsprüfungen vorzunehmen.

Der Kunde hat das Postfach regelmässig, im Normalfall mindestens einmal wöchentlich zu leeren. Nicht rechtzeitig aus dem Postfach entfernte Sendungen werden gleich behandelt wie

Sendungen, deren Annahme durch den Empfänger verweigert wurde. Es gelten die ordentlichen Abholfristen für avisierte Sendungen.

7 Vergütung

Die Nutzung des Postfachs durch den Inhaber und allfällige Mitbenutzer im Rahmen des Basisangebots der Post ist grundsätzlich gratis. Die Preise und weitere Einzelheiten von kostenpflichtigen Zusatzleistungen sind den jeweils massgebenden Unterlagen gemäss Ziff. 1 zu entnehmen. Bei einer Kündigung werden bereits geleistete Zahlungen nicht rückerstattet.

8 Auskünfte an Dritte

Die Post kann die Namen und Adressen des Inhabers sowie allfälliger Mitbenutzer und Unteradressaten des Postfachs Dritten bekanntgeben, sofern diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Vorbehalten bleibt ferner die Bekanntgabe der Postfachadresse zur Berichtigung und Anpassung von Adressdatenbanken.

9 Haftung

Die Post haftet nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Leistungen, sofern diese nicht absichtlich oder grobfahrlässig erfolgte. Sie ist insbesondere befreit von jeder Haftung für Folgeschäden oder entgangene Gewinne sowie für allfällige Kostenfolgen des Kunden bei der Kündigung oder Aufhebung eines Postfachs oder einer ganzen Postfachanlage.

Der Kunde haftet für Schäden am Postfach oder an der Fachanlage, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Er und allfällige Mitbenutzer haften gegenüber der Post solidarisch.

10 Dauer und Kündigung

Vereinbarungen betreffend die Nutzung eines Postfachs werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen auf das Ende eines Monats aufgelöst werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei vorgenommen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die nicht regelmässige Leerung eines Postfachs und andere schwere oder wiederholte Verletzungen dieser AGB.

Die Kündigung bewirkt automatisch und zeitgleich auch die Beendigung allfälliger Mitbenutzungsverhältnisse und weiterer Leistungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Postfach des Kunden.

11 Übrige Bestimmungen

Die Post kann die AGB jederzeit ändern. Allfällige Änderungen werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt und gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert einem Monat schriftlich widerspricht. Ein allfälliger Widerspruch hat automatisch die Auflösung des Postfachvertrages nach Ablauf eines weiteren Monats zur Folge.

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand wird Bern vereinbart. Entgegenstehende zwingende Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

© Die Schweizerische Post, April 2012
Nachträgliche Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.